

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einbaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von M. Schmädde, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 1.

Mittwoch, den 3. Januar

1917.

Öffentliche Aufforderung. Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle.

Auf Grund des § 25 der deutschen Wehrordnung
vom 22. November 1888 werden alle Militärpflichtigen,
die

**im Jahre 1897 geboren
und noch nicht eingestellt sind, gleichviel welche Ent-
scheidung sie bei der Landsturm musterung erhielten, so-
wie alle übrigen noch nicht eingestellt gewesenen
Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, das
sind die in den Jahrgängen**

1896, 1895, 1894 und 1893

**Geborenen, sofern sie noch keine endgültige Ent-
scheidung über ihr Militärverhältnis erhalten
haben, hierdurch aufgefordert, die vorgeschriebene
Meldung zur Eintragung in die Rekrutierungs-
tammrolle bei der mit der Führung derselben beauf-
tragten Behörde des Ortes, in dem sie ihren dauernden
Aufenthalt haben, d. h. auf dem Lande bei den König-
lichen Distriktsämtern und in den Städten bei den Ma-
gistraten, in der Zeit vom 4. bis 15. Januar 1917
zu bewirken.**

Bei dieser Anmeldung sind **sämtliche Militär-
papiere** (Musterungsausweise usw.), **von den im
Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen außer-
dem der Geburtschein**, — nicht Tauffchein — der
rechtzeitig von dem Standesamt des Geburtsortes zu be-
sorgen ist, **vorzulegen**. Die Geburtscheine werden von
den Standesämtern unentgeltlich erteilt. Als dauernder
Aufenthaltort ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirt-
schaftsbeamte, Handlungsbiener, Handwerksgefallen,
Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähn-
lichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort,
an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in
Arbeit stehen; Fabrikarbeiter, welche außerhalb
ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am
Orte — nicht am Beschäftigungsorte — melde-
pflichtig behandelt.
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zög-
linge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem
sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten
angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte
wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufent-
halt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines
Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dau-
ernden Aufenthaltort noch einen Wohnort hat, meldet
sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn

der Geburtsort im Auslande liegt, an demjenigen Orte,
in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren leht-
ten Wohnort hatten.

Sind Meldepflichtige von dem Orte, an welchem sie
sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend
(auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See
befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vor-
münder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflich-
tung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes
zur Stammrolle anzumelden.

Diejenigen Militärpflichtigen, die sich garnicht oder
nicht rechtzeitig bei der zuständigen, mit der Führung
der Stammrolle beauftragten oben bezeichneten Behörde
vorschriftsmäßig melden, verfallen in eine nach dem
Grade ihres Verschuldens zu bemessende Geldstrafe bis
zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen. Mit einer gleichen
nach demselben Maßstabe zu bemessenden Strafe werden
die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren
der Militärpflichtigen belegt, welche die ihnen obliegenden
Anzeigen zur Stammrolle unterlassen. Ueberdies können
die Militärpflichtigen, welche die vorschriftsmäßige
Meldung zur Stammrolle unterlassen haben, je nach dem
Grade ihrer Fahrlässigkeit oder der Absichtlichkeit, welcher
die unterlassene Meldung zuzuschreiben ist, unter Verlust
des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden
Anspruchs auf evtl. Zurückstellung vom Militärdienst
vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

**Die Ortsbehörden haben vorstehende Auf-
forderung sofort und wiederholt ortsüblich
bekannt zu machen. Die Herren Bürgermeister,
Guts- und Gemeindevorsteher sind persönlich
dafür verantwortlich, daß jeder zur Meldung
Verpflichtete vorstehender Aufforderung nach-
kommt.**

Lissa, den 3. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung über den Verkehr mit Zuder.

Der Paragraph 8 meiner Anordnung vom 20. v. Mts.
(Kreisblatt Nr. 103) wird aufgehoben. Der neue Paragraph
8 erhält folgende Fassung:

Der Zuder wird den Großhändlern zum
Preise von Mk. 24,50 Basis Mehlis bei Abnahme
von 100 Zentnern und darüber, und bei kleineren
Mengen a Mk. 24,75 bis Mk. 25.— frachtfrei geliefert.
Für grobe Raffinade, Würfel und Brodzuder darf der
entsprechende Aufschlag in Anrechnung kommen.

Lissa, den 2. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Jagdinhhaber mache ich darauf aufmerksam, daß in diesem Winter eine **Hinausschiebung des Beginns der Schonzeit** für einzelne Wildarten, wie sie in den beiden letzten Jahren stattgefunden hat, **nicht** zu erwarten ist.

Bissa, den 2. Januar 1917.

V. Landraf.

von Kardorff.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. U.),

betreffend Bestandserhebung von Nähfäden.

Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Tricotgarne, Nähzwirne und sonstige Industriegarne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfäden (wie zum Beispiel Festzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnägarne, Madagafaden, Bantaffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Seiden Nähzwirne, Seidenflosszwirne, Buchbinderfäden, Knopfwirne, Sieppzwirne, Flachs- und Sieppgarne, Gifflinggarne, Festgarne, Strickgarne, Kurzhaspelzwirne, Langhaspelzwirne, Rundzwirne, Knäuelzwirne, Rändelzwirne, Sternzwirne, Kollenzwirne, Kollenzgarne, Dugendzwirne, Rastmaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsgetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4. Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

1. Bei baumwollenen Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettierung) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Rollen des Melde- scheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917

folgende Vorräte:

In zweifach Untergeram 1000 Yards Etikettierung 20—100.

Weiß 25 Duzend

In dreifach Untergeram:

200 Yards, weiß, Etikettierung 10—50 . . . 75

200 " weiß, Etikettierung 60—100 . . . 51 "

200 " schwarz, Etikettierung 10—50 . . . 25 "

200 " schwarz, Etikettierung 60—100 . . . 10 "

500 " schwarz, Etikettierung 24—50 . . . 15 "

500 m, weiß, Etikettierung 10—20 . . . 280 Stück

500 " schwarz, Etikettierung 10—20 . . . 110 "

Sie meldet: Zweifach Untergeram 1000 Yards, weiß 2 Gros

Dreifach Untergeram:

200 Yards, weiß bis Etikettierung 50 . . . 6 "

200 " weiß über Etikettierung 50 . . . 4 "

200 " schwarz bis Etikettierung 50 . . . nichts

500 " schwarz bis Etikettierung 50 . . . 1 Gros

500 m weiß 200 Stück

500 " schwarz nichts

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettierung weniger als 10 kg betragen.

Angefangene Kilogramme sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

An zweifach Tricotgarne-Nähzwirne

roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu . . 50 g

roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu . . 100 g

an dreifach Nähzwirne:

gebleicht: bis Etikettierung 50:200 Holzrollen zu . . 50 g

über Etikettierung 50:300 Holzrollen zu . . 50 g

schwarz: bis Etikettierung 50: 10 Holzrollen zu . . 50 g

Sie meldet: Zweifach 150 kg roh

150 kg gebleicht

Dreifach: gebleicht bis Etikettierung 50 . . . 10 kg

über Etikettierung 50 . . . 15 kg

schwarz nichts

2. Bei Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfäden.

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte nicht weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaspelzwirne 125 Stück der Weise 80 cm 20/4 f 12 z

(668 m Inhalt) weiß 2 fach,

2. Knäuelzwirne 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 m schwarz

2 fach,

3. Langhaspelzwirne 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10 080 m In-

halt rohgrau 3 fach,

4. Rändelzwirne 15 Schachteln zu 100 Rändeln zu 40 m gelb

2 fach,

5. Seiden Nähzwirne 325 kg a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,

6. Kollenzwirne 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,

7. Hanfseilgarne 10 kg roh,

8. Schuhgarne 3 m 15 kg.

Sie meldet: unter A die Menge 1: mit 108 000 m (Ratt 108 500)

weiß 2 fach Nähfäden,

2: nicht, da unter 50 000 m,

3: 50 000 (Ratt 50 400) farbig und

rohgrau 3 fach,

4: 60 000 m farbig und rohgrau

2 fach,

unter B " 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,

" 6: nicht, da unter 10 kg,

" 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,

" 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

§ 5:

Stichtag und Meldefrist.

Wahgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn

des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag)

tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalender-

vierteljahres an das Vorkaufsamt der Kriegs-Rohstoff-

Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin

SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn

des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis

zum 10. Januar 1917 zu erhalten.

§ 6:

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-

scheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der

Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief)

bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung

des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Ver-

längerte Hedemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes

enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten

Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse

und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind

genau zu beantworten.

Weitere Rittellungen dürfen die Meldescheine nicht ent-

halten; auch dürfen bei Einsendung der Melbescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden. Auf einem Melbescheine dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueber- sendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Nähfaden.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratssummen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfäden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten. Anfragen, welche die Herstellung von Nähfäden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfäden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flachse-, Hanf- oder Ramie-Nähfäden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft. Posen, den 20. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Veräußerung von Gerste aus dem nicht ablieferungspflichtigen Teil der Ernte.

Auf Grund eines neuerlichen Erlasses des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gestatten wir den Kommunalverbänden, unter folgenden Bedingungen den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe auf Antrag die Zustimmung zur Veräußerung von Gerste aus den nicht ablieferungspflichtigen $\frac{1}{10}$ der Vorkernternte oder hierüber hinaus aus den bis zu 10 dg. freigelassenen Mengen Gerste gemäß § 2 der Gersten-Verordnung vom 6. Juli 1916 (R.G.B. S. 860) zu erteilen sowie solche selbst aufzukaufen:

1. Die Veräußerung darf nur zum jeweiligen gesetzlichen Höchstpreise stattfinden, keinesfalls zu dem erhöhten Preise, der der Reichs-Gerstengesellschaft beim Ankauf auf Bezugsscheine gestattet ist.
2. Die veräußerte Gerste darf nur innerhalb desjenigen Kommunalverbandes verwendet werden, der die Veräußerung genehmigt hat. Die Ausfuhr der Gerste aus dem Kommunalverband ist verboten.

3. Der Antrag auf Zustimmung des Kommunalverbandes oder auf Erwerb der Gerste durch diesen ist von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes in jedem Einzelfalle auf einem Formblatte des beiliegenden Musters in doppelter Ausfertigung zu stellen. Den Bedarf an solchen Formblättern ersuchen wir bei uns anzumelden. Die Bewilligung der Anträge ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen, soweit sie ausgedroschen sind, zuvor an die Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugsscheine abgegeben werden.

Von den Anträgen ist eine Ausfertigung vom Kommunalverband aufzubewahren, die andere ist mit einer Abschrift der erteilten Zustimmung vom Kommunalverbande der zuständigen Geschäftsstelle der Reichs-Gerstengesellschaft zu übersenden, damit diese sie zur Ermittlung der noch zu ihrer Verfügung stehenden Gerstenmengen verwerten kann.

Die Ausfuhr von Gerste aus Grund von Bezugsscheinen aus den nicht ablieferungspflichtigen Mengen der Gersten-ernte aufgekauft worden ist, darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Kommunalverband selbst Gerste aufkaufen will.

Verarbeitung von Gerste zu Graupen für Kommunalverbände

Kommunalverbänden kann die Verarbeitung der erworbenen Gerste zu Graupen oder Grüze auf besonderen Antrag von der Reichsfuttermittelstelle gestattet werden. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Gerstenanbaulage des Bezirks,
 - b) den Ernteertrag des Bezirks nach der Schätzung,
 - c) die zur Verfügung der Reichsfuttermittelstelle stehenden $\frac{1}{10}$ der Ernte,
 - d) die an die Reichs-Gerstengesellschaft auf Bezugsscheine bisher gelieferten Gerstenmengen,
 - e) die zur Verfügung der Landwirte des Bezirks verbleibenden Gerstenmengen,
 - f) die vom Kommunalverbande zu Graupen oder Grüze zu verarbeitenden Gerstenmengen,
 - g) die Mühle, in der die Verarbeitung stattfinden soll.
- Die Verarbeitung der Gerste und die Verwendung der daraus hergestellten Graupen oder Grüze darf nur innerhalb des Kommunalverbandes stattfinden. Eine Ausfuhr ist verboten.

Die selbst hergestellten Graupen und Grüze werden dem Kommunalverbande bei der Zuweisung gleicher und entsprechender Nahrungsmittel angerechnet.

Befassung selbstgeernteter Gerste zur Schweinemast aus den ablieferungspflichtigen Mengen ist in allen Fällen unzulässig. Sie würde dazu führen, die Uebersicht über die Verwendung der ablieferungspflichtigen Mengen stark zu erschweren. Eine Schädigung der Landwirte tritt hierdurch nicht ein.

Berlin, den 20. November 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

gez. Dr. Mehnert.

Vorliegendes Rundschreiben der Reichsfuttermittelstelle bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Formblätter zu den Anträgen auf Zustimmung des Kommunalverbandes oder auf Erwerb der Gerste durch diesen sind in meinem Büro erhältlich.

Bissa, den 12. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Auf Grund der Bekanntmachung über Rohrlüben vom 1. Dezember 1916 wird für den ganzen Umfang des Kreises Bissa bestimmt:

§ 1.

Die gesamten im Kreise vorhandenen Rohrlüben (Bruten, Bodentohlrahi, Stedrlüben) sind für den Kommunalverband Bissa beschlagnahmt. Ausgenommen sind die Vorräte, die sich im Eigentum der Pösterverwaltung befinden.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kreisausschusses vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3, 4 nichts anderes ergibt.

§ 3.

Zulässig sind die Veränderungen an die Provinzialkartoffelstelle bezw. an die von dieser zugelassenen Aufkäufer.

§ 4.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten die Besitzer von Rohrlüben diese zur Ernährung der Angehörigen des eigenen Haushalts verwenden.

§ 5.

Die Verflüsterung von Rohrlüben ist nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig.

§ 6.

Die Ausfuhr von Rohrlüben aus dem Kreise Bissa ist verboten.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird nach § 21 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 bestraft, wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bissa, den 30. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorf.

Am 5. d. Mts. vormittags 10 Uhr
findet eine

Gemeindevorsteher-Konferenz

in meinem Amtszimmer statt.

Ich bitte um vollzähliges Erscheinen.

Bissa-West, den 2. Januar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Trenner.

Kaiser-Wilhelm-
Straße 34. **Senfts Privat-Handelschule.**